

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013
2018**

der

Raiffeisenbank am Bodensee
reg.Gen.m.b.H,

.....
(Stampiglie)

Offenlegung gemäß Artikel 431 - 455 Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Risikomanagementziele und –politik Art. 435 CRR

Die Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG Ö) ist die größte Bankengruppe Österreichs mit 390 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) in Wien als Spitzeninstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg (RBG V) besteht aus der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg.Gen.m.b.H. als Zentralinstitut und 18 Raiffeisenbanken mit insgesamt 74 Bankstellen. Rund 78.000 Vorarlberger sind Mitinhaber der Vorarlberger Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbanken sind als Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Alle Vorarlberger Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg.Gen.m.b.H. haben ein institutionelles Sicherungssystem gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR eingerichtet und unterliegen einer Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute absichert, insbesondere indem bei Bedarf ihre Liquidität und Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Dieses institutionelle Sicherungssystem verfügt über ein Früherkennungssystem zur Überwachung und Einstufung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Risikosituation der einzelnen Institute und des institutionellen Sicherungssystems insgesamt. Eingebunden sind weitere Verbundeinrichtungen wie insbesondere die Vorarlberger Raiffeisen-Sicherungsgemeinschaft. Die Vorarlberger Raiffeisenbanken stellen gemeinsam mit der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Mitglieder Hilfestellung erhalten.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder sind zusätzliche Einrichtungen geschaffen worden:

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Diese Gemeinschaft aus teilnehmenden Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) garantiert bis zur Höhe der gemeinsamen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der teilnehmenden Banken alle Kundeneinlagen bei und Wertpapieremissionen (mit Emissionsdatum bis 31.12.2018) von teilnehmenden Banken, unabhängig von der Höhe.

Die Kundengarantiegemeinschaft ist zweistufig aufgebaut, einerseits im Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Vorarlberg auf Landesebene und andererseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) auf Bundesebene. Die Kundengarantiegemeinschaft gewährleistet somit über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus Sicherheit für die Kunden.

Einlagensicherungseinrichtungen

Alle Mitgliedsinstitute der RBG Vorarlberg sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Vorarlberg eGen Mitglied der österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß §§ 93 und 93a BWG dar. Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Frühwarnsystem implementiert. Im Rahmen des Frühwarnsystems werden - basierend auf einem umfassenden Meldewesen über Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute - laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Aufgrund der Größenstruktur der Raiffeisenbanken und der beschriebenen Einbettung in die Raiffeisen Bankengruppe (Sicherungseinrichtungen, gemeinsame Modelle, Systeme und Verfahren) nehmen die Institute der RBG Vorarlberg das vom Bankwesengesetz vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch.

Die Raiffeisenbank ist seit 1.1.2019 Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H..

Risikomanagement der Raiffeisenbanken in der RBG Vorarlberg

Gemeinsam mit dem Zentralinstitut und den Verbundeinrichtungen werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

In der Raiffeisenbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen. Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Deckungsmasse auf Gesamtbankenbene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten. Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essentielle Funktion zukommt.

Die wesentlichsten Risiken der Vorarlberger Raiffeisenbanken Art. 445 – 449 CRR

Finanzierungsrisiko

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insbesondere bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt. Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von den Raiffeisenbanken das bundeslandeinheitliche Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-System herangezogen.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können. Die Beobachtung der relevanten Konzentrationsrisiken erfolgt grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Sicherungseinrichtungen auf Ebene der RBG Vorarlberg.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren sowie dem Credit Spread Risiko. Die Marktrisiken werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen. Die Raiffeisenbanken führen keine Handelsbücher. Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit auf das Kursrisiko aus Wertpapieren und auf das Zinsänderungsrisiko aus der Gesamtpositionierung der Raiffeisenbank.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhandenen Gaps werden sowohl unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank als auch die Änderung des Barwerts regelmäßig simuliert.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können.

Durch die gesetzliche Liquiditätsreserve und die Sicherung derselben innerhalb der RBG (Raiffeisen-Landeszentralen als Liquiditätsgeber) wird dieses Risiko für Raiffeisenbanken im Rahmen der Früherkennung erfasst.

Weiters wird das Liquiditätsrisiko für offene Positionen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse quantifiziert.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Sonstige Risiken

Sonstige, nur schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken werden im Falle der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

Art. 435 Abs. 1 lit. e) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind

Die Geschäftsleitung bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Bank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Art. 435 Abs. 1 lit. f) CRR

Eine vom Leitungsorgan genehmigte knappe Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken

Der langfristige Erfolg der Raiffeisenbank hängt wesentlich vom aktiven Management der Risiken ab. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wurde in der Raiffeisenbank ein Risikomanagement implementiert, das es ermöglicht, sämtliche Risiken (Markt-, Kredit-, Beteiligungs-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, sowie das makroökonomische Risiko und sonstige Risiken) zu identifizieren, zu messen und durch das Management aktiv zu steuern.

Die vom Vorstand der Raiffeisenbank beschlossene Geschäfts- und Risikostrategie stellt die Richtlinie dar. Die Vorstände und alle Mitarbeiter handeln nach diesen risikopolitischen Grundsätzen und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien.

Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenkonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei den wesentlichen Risikoarten orientiert sich die Raiffeisenbank am Niveau eines Risikomanagements, welches zumindest jenem von strukturell und größtmäßig vergleichbaren Instituten entspricht („Best-Practice-Grundsatz“) und primär das Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern-Prinzip“) verfolgt.

Die Raiffeisenbank richtet ihr Engagement grundsätzlich nur auf Geschäftsfelder, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Der Aufsichtsrat der Raiffeisenbank wird zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert.

Es werden alle quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank überwacht und mit der Gesamtstrategie abgestimmt.

Die Vorstände der Raiffeisenbank tragen die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten.

Der Aufsichtsrat genehmigt die Risikopolitik im Einklang mit den Geschäftsstrategien, die Risikogrundsätze, Verfahren und Methoden der Risikomessung und die Risikolimits.

Der für das Risikomanagement zuständige Geschäftsleiter ist für das Controlling aller quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank sowie für die Erarbeitung und die Umsetzung der Gesamtrisikostategie verantwortlich. Alle quantifizierbaren Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit nach sektoreinheitlichen Maßstäben überwacht. Ziel der Risikofrüherkennungs- und Risikoüberwachungssysteme ist die qualifizierte und zeitnahe Identifizierung aller wesentlichen Risiken. Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden alle Risiken analysiert und durch laufende Soll-Ist-Vergleiche wird die Einhaltung der definierten Risikolimits überprüft. Die Innenrevision prüft die Wirksamkeit von Arbeitsabläufen, Prozessen und internen Kontrollen.

Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden die zur aktiven Risikosteuerung erforderlichen Ergebnis- und Risikoinformationen zur Verfügung gestellt.

Die Weiterentwicklung des bestehenden Risikomanagementsystems (Identifikation, Messung, Steuerung) erfolgt in Abstimmung mit den Sektorgremien.

Um die Risiken zu limitieren, sind diese mit einem ausreichenden Polster an internem Kapital (= Deckungsmasse) zu decken. Per Jahresende 2018 hat das Verhältnis der Risiken zur Deckungsmasse im Liquidationsfall 31 % betragen, gegenüber 36 % zum Jahresende 2017. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Risiken je Risikoart per Jahresende 2018:

Risikokategorie	Risikokapital (in TEUR) 31.12.2018
Kredit-/Beteiligungsrisiko	29.333
Währungsrisiko	345
Operationelles Risiko	2.722
Zinsrisiko im Bankbuch	11.728
Makroökonomisches Risiko	1.852
Sonstige Risikoarten	3.770
Summe	49.750

Art. 435 Abs. 2 CRR Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Offenlegung der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a BWG und § 28 Abs. 5 Z 5a BWG die Mandatsbegrenzung nur für erhebliche Kreditinstitute laut § 5 Abs. 4 BWG normiert ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben jedoch im Zuge ihres Fit & Proper Self Assessments bestätigt, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen beruf- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Auch die Mitglieder des Vorstandes haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung (*soweit solche vorliegen*), dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat und für den Vorstand ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikation maßgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen.

Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Auf eine Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Offenlegung gemäß der EBA-Leitlinie 2014/14 und unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art. 432 Abs. 1 CRR verzichtet.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Auswahl der Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Um eine unabhängige Meinungsbildung und ein kritisches Hinterfragen der Entscheidungen des Vorstandes zu gewährleisten, sollte der Aufsichtsrat in Hinblick auf Alter, Geschlecht, geographische Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufserfahrung möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Im Aufsichtsrat sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums sowie Persönlichkeiten mit Sektorkennntnis vertreten sein.

Ebenso ist bei der Auswahl des Vorstandes auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Art. 436 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 437 CRR

Zur Offenlegung des Art. 437 CRR wird auf folgende Anhänge verwiesen:

- Überleitung Eigenkapital – Eigenmittel: siehe Anhang 1
- Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: siehe Anhang 2
- Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit: siehe Anhang 3

Art. 438 CRR

Eine Offenlegung nach Art. 438 a) b) und d) CRR ist nicht erforderlich, da die betreffenden Regelungen nicht anwendbar sind.

Gesamtrisikobetrag (in TEUR)	31.12.2018
Risikogewichtete Forderungsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen Risikoklassen nach Standardansatz unter Ausschluss von Verbriefungspositionen	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.436
Öffentliche Stellen	929
Institute	1.983
Unternehmen	234.156
Mengengeschäft	149.890
Durch Immobilien besichert	201.153
Ausgefallene Positionen	8.640
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
Risikopositionen gegenüber Instituten u. Untern. mit kurzfr. Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	6.362
Eigenkapital	41.933
Sonstige Posten	6.883
Eigenmittelerfordernis (Standardansatz)	52.668
Marktrisiko	
Risikopositionsbetrag für Positions- Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)	0
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)	3.445
Eigenmittelerfordernis für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung	
Standardansatz für CVA-Risiko	
Gesamtrisikobetrag	56.114

Art. 439 CRR

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 439 CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 440 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 441 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 442 a) CRR

Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet formuliert. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Art. 442 b) CRR

Ausgefallene Engagements werden im Rahmen des bankeninternen Rating-Systems in die Bonitätsklassen 5,0 (überfällig) sowie 5,1 und 5,2 (notleidend) eingestuft.

Dem Ausfallrisiko bei notleidenden Engagements in den Bonitätsklassen 5,1 und 5,2 wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen zu Eventualverbindlichkeiten Rechnung getragen. Diese Vorsorgen werden in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet und aufgelöst, soweit das Kreditrisiko bzw. der Ausfallatbestand entfallen ist, oder verbraucht, wenn die Kreditforderung als uneinbringlich eingestuft und ausgebucht wurde.

Für überfällige Engagements in der Bonitätsklasse 5,0 wird eine Vorsorge im Rahmen der Pauschalwertberichtigung gebildet. Auch für alle anderen, nicht ausgefallenen Bonitätsklassen wird eine Pauschalwertberichtigung gebildet und von einer zusätzlichen Wertberichtigung im Rahmen des Bewertungsspielraums gemäß § 57 Abs. 1 BWG Gebrauch gemacht.

Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Art. 442 c – h) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 442 c - h CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 442 i CRR

Für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet.

(in EUR)	Stand 01.01.2018	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Stand 31.12.2018
Wertberichtigungen	35.786.479,20	563.742,29	1.920.184,91.	1.400.144,90	33.029.891,68
Rückstellungen	416.097,68	61.792,14	73.773,47	0,00	404.116,35
Gesamt	36.202.576,88.	625.534,43	1.993.958,38	1.400.144,90	33.434.008,03

Art. 442 i CRR letzter Satz

Darüber hinaus wurden direkte Forderungsabschreibungen in Höhe von EUR 19.150,39 vorgenommen. Die Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen betragen EUR 42.306,35.

Art. 442 – Ergänzung gem. Offenlegung FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern

Gem. FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FW-TT) müssen Details zum FW-TT Portfolio offengelegt werden sobald die erwartete Tilgungsträgerlücke 20 % übersteigt.

Die Tilgungsträgerkredite der Raiffeisenbank weisen eine Tilgungsträgerlücke von 33,0 % auf.

Währung	Tilgungsträgerausleihungen	Anteil am Kreditgeschäft	Tilgungsträgerlücke
EUR	TEUR 13.293	24,4 %	TEUR 3.827
CHF	TEUR 40.558	74,4 %	TEUR 13.956
JPY/USD	TEUR 667	1,2 %	TEUR 226
Gesamt	TEUR 54.518	100 %	TEUR 18.009

Art. 443 CRR

Zur Offenlegung des Art. 443 CRR siehe „unbelastete Vermögenswerte“ in Anhang 4.

Zur Offenlegung des Art. 443 CRR „unbelastete Vermögenswerte“ stellen wir fest, dass alle Vermögenswerte unbelastet sind, mit Ausnahme der im Anhang „Aufstellung gemäß § 64 Abs 1 Z8 BWG über die als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände“ angeführten Positionen.

Art. 444 a) b) CRR

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken externen Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

Im Bedarfsfall wird auf das Rating von Moody's Investors Service Ltd zurückgegriffen.

Art. 444 c) CRR

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Art. 111 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von Art. 135 sowie 136 CRR, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 d) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 444 e) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 445 CRR

Offenlegung – siehe Art. 438 CRR.

Art. 446 CRR

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR angewandt.

Art. 447 a) CRR

Jede Vorarlberger Raiffeisenbank hält eine Beteiligung an der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg reg.Gen.m.b.H. Es handelt sich dabei um eine strategische Beteiligung.

Art. 447 b) CRR

Die Raiffeisenbank hält an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen:

Beteiligungen	Buchwert 31.12.2018
Beteiligungen am Zentralinstitut (direkt und indirekt)	21.705.281,37
Sonstige Sektorbeteiligungen	1.007,00
Sonstige Beteiligungen	15.367.437,55
Gesamt	37.073.725,92

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

Hinsichtlich Bewertung wird auf die Ausführungen im Anhang zu 1.5. Beteiligungen verwiesen.

Art. 447 c) d) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 448 a) CRR

Offenlegung - siehe Art. 435 CRR.

Art. 448 b) CRR

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grunde der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Art. 449 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 450 CRR

Die Raiffeisenbank hat im Geschäftsjahr *** mittels Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat „Grundsätze der Vergütungs politik“ unter Berücksichtigung der jeweils gültigen einschlägigen europarechtlichen und nationalen Bestimmungen festgelegt.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch die Vorstände unter Einbindung des Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber den Vorständen durch den Aufsichtsrat.

An der Gestaltung der Vergütungsregelungen wirken der Personal-, Risiko- und Compliance-Bereich der Raiffeisenbank mit und stellen dem Aufsichtsrat diesbezüglich adäquate Informationen zu Verfügung.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat unter Einbindung der Vorstände. Weiters haben die interne Revision sowie der Compliance-Bereich die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungsregelungen zu prüfen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere:

- die Funktion
- die Übernahme von Führungsaufgaben
- die fachliche und persönliche Qualifikation
- die (einschlägige) Erfahrung

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

1. Fixe Entlohnungsbestandteile:

- a. kollektivvertragliches Schemagehalt
- b. Gehalts- und Funktionszulagen
- c. einzelverrechnete Überstunden/Überstundenpauschalen/All-In Vereinbarungen
- d. leistungs- und ermessensunabhängige Vergütungen, die nach vorab festgelegten Kriterien anfallen, unwiderruflich zustehen und auch alle sonstigen Kriterien der Rz 117 der EBA-Leitlinie 2015/22 erfüllen (z.B. Jubiläumsgelder, Kinderzulagen)

- e. gesetzliche, kollektivvertragliche und einzelvertraglich von Anfang an vereinbarte Abfertigungen
- f. Altersvorsorgeleistungen
- g. Sachbezug

Diese Gehaltsbestandteile entsprechen den Vorgaben der Rz 117 der EBA-Leitlinie 2015/22 beziehungsweise sind Teil gewöhnlicher Beschäftigungsverhältnisse, weshalb sie als fixe Vergütung zu qualifizieren sind.

2. Variable Entlohnungsbestandteile:

- a. Erfolgsprämien:
Werden vereinbart bei Erreichen vereinbarter Leistungsziele, um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten und um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeiter abzubilden:
 - den Mitarbeitern in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren
 - die Bank in ertragsschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlasten
 Die erzielbaren Prämien sollen daher motivierend, angemessen (d.h. in Einschätzung der persönlichen, der Teamleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein) und vertretbar (d.h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung) und geeignet sein, Mitarbeiter zu veranlassen, im besten Interesse der Kunden zu handeln.
- b. Freie Abfindungszahlungen
Gegebenenfalls können im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Dienstverhältnisses freiwillige Abfindungszahlungen geleistet werden, die den Kriterien der Rz 154 der EBA-Leitlinie 2015/22 entsprechen müssen.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenbank vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Die Zurückstellung der variablen Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu § 39b BWG) sowie die Anforderungen zu Ziffer 11 der Anlage zu § 39b BWG sind aufgrund der Einstufung als nichtkomplexes Institut neutralisiert.

Eine mögliche variable Vergütung wurde mit höchstens 25% der fixen Vergütung begrenzt.

Bei erfolgsabhängiger Vergütung der identifizierten Mitarbeiter liegt dieser insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Aufgrund der Einstufung als nichtkomplexes Kreditinstitut wird auf Basis des Proportionalitätsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR und unter Berücksichtigung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG von der Offenlegung quantitativer Informationen gemäß lit. g und lit. h abgesehen.

Art. 451 CRR

Zur Offenlegung der nach Art. 451 CRR geforderten Angaben siehe „Offenlegung der Verschuldungsquote“ in Anhang 5.

Art. 452 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 453 a) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 453 b-d) CRR Angaben zu Sicherheiten

Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen der Art. 197 ff CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß Art. 208 CRR. Hypotheken werden dann als Sicherheit angesetzt, wenn der Marktwert des Besicherungsobjektes zumindest alle drei Jahre auf Werthaltigkeit überprüft wurde, es sei denn, die Marktsituation würde eine frühere Neubewertung erfordern. Bei Gewerbeimmobilien ist aufgrund der CRR der Marktwert jährlich zu überprüfen. Spar- und Termineinlagen in Euro werden in Höhe der Einlage angerechnet, jene in Fremdwährungen mit einem Abschlag in Höhe der Schwankungsbreiten der Währungen. Weiters werden bei der Anrechnung Laufzeitinkongruenzen beachtet. Wertpapiere werden mit dem Kurswert abzüglich eines Abschlages, der sich an der Wertpapierart orientiert, berücksichtigt.

Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz.

Bürgschaften, Kreditbesicherungsgarantien, harte Patronatserklärungen werden in der Sicherheitenbewertung gleich behandelt. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird zumindest einmal jährlich geprüft.

Art. 453 e-g CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 e-g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 454 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 455 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

2018

der

**Raiffeisenbank
am Bodensee**

reg.Gen.m.b.H,

Anhänge

Anhang 1 - Überleitung Eigenkapital-Eigenmittel

Anhang 2 - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Anhang 3 - Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Anhang 4 - Artikel 443 CRR: Asset Encumbrance
(Offenlegung der Vermögensbelastung)

Anhang 5 - Artikel 451 CRR: Leverage Ratio DVO Offenlegung
(Offenlegung der Verschuldungsquote)

ÜBERLEITUNG EIGENKAPITAL-EIGENMITTEL

EIGENMITTEL (CA1)	Bilanzposten	Eigenmittel
HARTES KERNKAPITAL (GET1)	119.279.950,51	119.192.614,51
Anrechenbare Kapitalinstrumente		0,00
P9. Gezeichnetes Kapital	112.144,00	
P9. abzgl.gekündigtes Geschäftsanteilekapital	0,00	
P10. Kapitalrücklagen	0,00	
Einbehaltene Gewinne		106.514.670,51
P11. Gewinnrücklagen	106.727.965,92	
P11. Freie RL nicht EM-wirksam	0,00	
P11. IPS-Rücklage	-213.295,41	
P13. Bilanzverlust	0,00	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis		0,00
Sonstige Rücklagen		12.677.944,00
P12. Hafrücklage	12.677.944,00	
Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00
P6 A. Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital		0,00
Minderheitsbeteiligungen		0,00
Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen		0,00
Abzugs- u.Korrekturposten aufgr.Anpassungen d.harten Kernkapitals		0,00
(-) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00
(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		0,00
A9. abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital		0,00
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)		0,00
P8. Zusätzliches Kernkapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 3 der VO 575/2013	0,00	
P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG	0,00	
KERNKAPITAL (T1)		119.192.614,51
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)		8.229.434,30
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen		0,00
Auslaufende Instrumente des Ergänzungskapitals (Nachrangeinlagen, Haftsummenzuschlag gem. Übergangsbestimmungen, Neubewertungsreserve)		0,00
Allgemeine Kreditrisikoanpassung gem. Art. 62 lit c) der VO (EU) Nr. 575/2013		8.229.434,30
P7 Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013	0,00	
EIGENMITTEL (CA 1)		127.422.048,81

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente ⁽¹⁾

	Raiffeisenbank am Bodensee	Raiffeisenbank am Bodensee	Raiffeisenbank am Bodensee	Raiffeisenbank am Bodensee	Raiffeisenbank am Bodensee	Raiffeisenbank am Bodensee
1	Emittent					
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)					
3	Für das Instrument geltendes Recht					
4	Aufsichtsrechtliche Behandlung					
5	CRR-Übergangsregelungen					
6	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit					
7	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene					
8	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)					
9	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)					
9a	Nennwert des Instruments					
9b	Ausgabepreis					
9b	Tilgungspreis					
10	Rechnungslegungsklassifikation					
11	Ursprüngliches Ausgabedatum					
12	Unbefristet oder Verfalltermin					
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin					
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag					
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar					
17	Coupons / Dividenden					
18	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen					
19	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex					
20a	Bestehen eines "Dividenden-Stops"					
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)					
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes					
22	Nicht kumulativ oder kumulativ					
23	Wandelbar oder nicht wandelbar					
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung					
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise					
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate					
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ					
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird					
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird					
30	Herabschreibungsmerkmale					
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung					
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise					
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend					
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung					
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)					
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente					
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen					

(¹) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTRIBUTRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr.
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab-satz 3	
	davon: Genossenschaftsanteile	87.336,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab-satz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	106.514.670,51	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	12.677.944,00	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	119.192.614,51		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld	0,00		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld	0,00		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	0,00		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		468	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1)G)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0,00		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	119.192.614,51		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00		

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

		(A)	(B)	(C)
		BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr.
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)	0,00		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: immaterielle Vermögenswerte	0,00		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	0,00	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	119.192.614,51		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	8.229.434,30	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	8.229.434,30		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

	(A)	(B)	(C)
	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr.
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00		
56c Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	467, 468, 481	
davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
davon: ...		481	
57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00		
58 Ergänzungskapital (T2)	8.229.434,30		
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	127.422.048,81		
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)			
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	701.419.781,34		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,99	92 (2) (a), 465	
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,99	92 (2) (b), 465	
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,17	92 (2) (c)	
64 Institutspezifische Anordnung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67 davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131	
68 verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128	
69 [in EUVerordnung nicht relevant]			
70 [in EUVerordnung nicht relevant]			
71 [in EUVerordnung nicht relevant]			
0			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	4.010.514,07	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74 In der EU: leeres Feld			
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)	
82 Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84 Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	

Artikel 443 CRR: Asset Encumbrance (Offenlegung der Vermögensbelastung)

Template A-Assets

		Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	315.887.083,00		931.425.166,00	
030	Eigenkapitalinstrumente	2.580.080,00	2.580.080,00	45.210.830,00	44.982.081,00
040	Schuldverschreibungen	2.991.420,00	3.017.490,00	11.973.639,00	12.575.955,00
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
070	davon: von Staaten begeben	0,00	0,00	0,00	0,00
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	0,00	0,00	0,00	0,00
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,00	0,00	0,00	0,00
120	Sonstige Vermögenswerte	0,00		168.508.798,00	

Template B-Collateral received

		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
		010	040
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0,00	0,00
140	Jederzeit kündbare Darlehen	0,00	0,00
150	Eigenkapitalinstrumente	0,00	0,00
160	Schuldverschreibungen	0,00	0,00
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	0,00	0,00
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	0,00	0,00
190	davon: von Staaten begeben	0,00	0,00
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	0,00	0,00
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	0,00	0,00
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	0,00	0,00
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0,00	0,00
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheiten hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere		0,00
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	0,00	

Template C-Encumbered assets/collateral received and associated liabilities

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	1.638.880,00	2.580.080,00

D-Information on importance of encumbrance

Bei den offengelegten Daten handelt es sich um Stichtagswerte vom 31.12.2018, die Belastungsquote beträgt 25,33%. Die wichtigsten Quellen und Arten der Belastung waren an die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg abgetretene Forderungen zur Besicherung langfristiger Refinanzierungsgeschäfte mit der OeNB und EIB und an die RBI abgetretene Forderungen (LARIS). Die Höhe der verwendeten Haircuts entspricht den Vorgaben der OeNB und EZB. Die Besicherungsvereinbarungen entsprechen den allgemein gültigen Gepflogenheiten.

Artikel 451 CRR: Leverage Ratio DVO Offenlegung**CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen**

	Stichtag	31.12.2018
	Name des Unternehmens	Raiffeisenbank am Bodensee
	Anwendungsebene	Einzelebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.247.312.248,97
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0,00
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0,00
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0,00
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0,00
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	0,00
EU-6a	Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
EU-6b	Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0,00
7	Sonstige Anpassungen	-1.247.312.248,97
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	0,00

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	0,00
2	Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	0,00
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	0,00
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0,00
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0,00
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0,00
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0,00
7	Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0,00
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0,00
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0,00
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0,00
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0,00
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0,00
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0,00
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0,00
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0,00
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0,00
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungs- geschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,00

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	0,00
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0,00
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	0,00
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0,00
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0,00
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	0,00
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	0,00
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	0,00 %
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0,00

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	0,00
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,00
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	0,00
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0,00
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,00
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden 16.2.2016 L 39/11 Amtsblatt der Europäischen Union DE	0,00
EU-7	Institute	0,00
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0,00
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0,00
EU-10	Unternehmen	0,00
EU-11	Ausgefallene Positionen	0,00
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	0,00

CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente

		Spalte
		Freier Text
Zeile		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Bank überwacht das Risiko einer übermäßigen Verschuldung anhand diesbezüglich eigens erstellter monatlicher EDV-Auswertungen
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Wesentlicher Faktor für die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote ist das Bilanzsummenwachstum sowie der Anstieg im Kernkapital durch den einbehaltenen Gewinn aus dem Vorjahr